

MERKBLATT ÜBER DIE WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN IM GMBH-RECHT (PER 01.01.2008)

Änderung	Handlung / Frist
Anzahl Gründungsmitglieder	<p>ein Gründer genügt (Art. 775 OR)</p> <p>(bisher mindestens zwei Gründer)</p>
Stammkapital	<p>Das Stammkapital muss mindestens CHF 20'000.- betragen (Art. 773 OR). Die Grenze nach oben ist unbegrenzt.</p> <p>(bisher durfte das Stammkapital nicht mehr als CHF 2 Mio. betragen)</p>
Liberierung	<p>Das Stammkapital muss voll liberiert werden (Art. 777c OR).</p> <p>(bisher musste mind. 50 % liberiert sein)</p>
<p>Gesellschafter, deren Stammkapital nicht vollständig einbezahlt ist, müssen bis 31.12.2009 vollständig leisten. Bis zur vollen Liberierung haften die Gesellschafter weiterhin nach den Bestimmungen des alten Rechts, d.h. persönliche Haftung.</p>	
Erhöhung Stammkapital	<p>Beschluss der Gesellschafterversammlung: 2/3 der vertretenen Stimmen sowie absolute Mehrheit Stammkapital (Art. 808b Abs. 1 Ziff. 5 OR)</p> <p>(bisher Zustimmung aller Gesellschafter)</p>
Mindestnennwert Stammeinlage	<p>CHF 100.- (Art. 774 Abs. 1 OR)</p> <p>(bisher CHF 1'000.-)</p> <p>Neu müssen die Statuten nur noch die Höhe des Stammkapitals sowie die Anzahl und den Nennwert der Stammanteile enthalten. Dies hat den Vorteil, dass bei Änderung der Beteiligung keine Revision der Statuten mehr notwendig ist (Art. 776 Ziff. 3 OR).</p>
<p>Allenfalls Anpassung der Statuten (Herabsetzung Nennwert der Stammanteile, neue Stückelung der Stammanteile).</p>	

Gesamtstammanteil	<p>Die Gesellschafter sind mindestens mit je einem Stammanteil am Stammkapital beteiligt (Art. 772 Abs. 2 OR). Mehr als ein Stammanteil möglich.</p> <p>(bisher konnte jeder Gesellschafter nur eine Stammeinlage besitzen)</p>
Abtretung Stammanteil	<p>Abtretung von Stammanteilen schriftlich möglich (Art. 785 Abs. 1 OR).</p> <p>(bisher öffentliche Beurkundung)</p>
Quorum Abtretung Stammanteil	<p>Die Abtretung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung (Art. 786 Abs. 1 OR):</p> <p>2/3 der vertretenen Stimmen sowie absolute Mehrheit Stammkapital (Art. 808b Abs. 1 Ziff. 4 OR).</p> <p>(bisher ¾ sämtlicher Gesellschafter mit ¾ Stammkapital)</p>
Statutarische Regelung zur Übertragung	<p>In Statuten kann die Abtretung ausgeschlossen werden. Weiter kann die Gesellschafterversammlung die Zustimmung zur Abtretung ohne Angabe von Gründen verweigern (Art. 786 OR)</p> <p>(bisher konnte Abtretung in den Statuten ausgeschlossen werden)</p>
Haftung	<p>Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen (Art. 772 Abs. 1 OR / Art. 794 OR)</p> <p>(bisher subsidiäre persönliche und solidarische Haftung jedes Gesellschafters in der Höhe des nicht einbezahlten Stammkapitals)</p>
Einberufung Gesellschafterversammlung	<p>Spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen (Art. 805 Abs. 3 OR)</p> <p>(bisher mindestens 5 Tage)</p>
Nachschusspflicht	<p>Statuten können Gesellschafter Allenfalls Anpassung der</p>

	zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet. Statuten müssen den Betrag der mit einem Stammanteil verbundenen Nachschusspflicht festlegen. Dieser darf das Doppelte des Nennwertes des Stammanteils nicht übersteigen. Die Nachschüsse werden durch Geschäftsführer in den vom Gesetz oder den Statuten vorgesehenen Gründen eingefordert.	Statuten.
Jährliche Meldepflicht	entfällt (bisher jährliche Meldepflicht der Namen der Gesellschafter an Handelsregisteramt)	
Stichentscheid	Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung hat den Stichentscheid. Die Statuten können eine andere Regelung vorsehen (Art. 808a OR).	Allenfalls Anpassung der Statuten bis 31.12.2009 , ansonsten gilt ab 01.01.2010 die neue Stichentscheid-Regelung.
Treuepflicht und Konkurrenzverbot	Alle Gesellschafter müssen Geschäftsgeheimnis wahren und alles unterlassen, was Interessen der Gesellschaft beeinträchtigt (Art. 803 Abs. 1 und 2 OR). Gesellschafter unterstehen Konkurrenzverbot, wenn es in Statuten vorgesehen wird (Art. 803 Abs. 2 OR). Geschäftsführer sowie Dritte, die mit Geschäftsführung befasst sind, unterstehen Konkurrenzverbot, es sei denn Statuten sehen etwas anderes vor oder alle anderen Gesellschafter stimmen der Tätigkeit schriftlich zu (Art. 812 Abs. 3 OR). (bisher war Treuepflicht im Gesetz nicht vorgesehen und nicht alle mit Geschäftsführung befasste Personen unterstanden Konkurrenzverbot, sondern nur die geschäftsführenden Gesellschafter)	Allenfalls Anpassung der Statuten bis 31.12.2009 , falls Konkurrenzverbot für alle Gesellschafter vorgesehen oder für Geschäftsführer ausgeschlossen werden soll.
Revisionsstelle	Verweis auf die Regelungen	Gesellschafterversammlung:

des Aktienrechts (Art. 818 OR)

Grundsätzlich Revisionspflicht:
ordentliche oder eingeschränkte
Revision oder Verzicht auf
Revision (vergl. separates
Merkblatt)

(bisher fakultativ)

Wahl der Revisionsstelle oder
Verzicht auf Revision,
Anmeldung des Entscheids
beim Handelsregisteramt. Diese
Regelung gilt **vom ersten
Geschäftsjahr an, das per
01.01.2008 oder später
beginnt.**